



Rainer Schweppe
Stadtschulrat

Herrn
StR Christian Müller
SPD-Fraktion

Rathaus

01.07.2014

Sicherstellung eines Notprogramms bei Streiks in Kindertagesstätten

Antrag Nr. 08-14 / A 05262 vom 14.03.2014
des e. a. Stadtratsmitglieds Christian Müller
der Stadtratsfraktion der SPD

Sehr geehrter Herr Müller,

nach §60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Bei den von Ihnen mittels Antrag vorgebrachten Anregungen handelt es sich jedoch um eine laufende Angelegenheit, die für die Stadt München keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch keine erhebliche Verpflichtung erwarten lässt. Daher obliegt deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und §22 GeschO dem Oberbürgermeister, weshalb eine Beantwortung auf diesem Wege erfolgt.

In Ihrem Antrag baten Sie darum, im Falle eines kurzfristig eintretenden Warnstreiks in Kindertageseinrichtungen ein Notprogramm einzurichten, um eine Aufrechterhaltung des Betreuungsbetriebes für Kinder und Eltern zu gewährleisten, damit sich Eltern nicht um eine alternative Betreuung ihrer Kinder kümmern müssen und diese adäquat betreut werden.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Als Warnstreik werden unangekündigte, kurzfristige Arbeitsniederlegungen bezeichnet, die während der Tarifverhandlungen zur Bekräftigung der Arbeitnehmerposition stattfinden.

Streiks, also auch Warnstreiks, sind in Deutschland als Mittel des Arbeitskampfes durch das Grundgesetz gewährleistet. Art. 9 GG schützt verfassungsrechtlich die sogenannte Tarifautonomie und die Maßnahmen, die hierfür erforderlich sind. Der Streik ist ein Grundrecht zur Durchsetzung tariflicher Forderungen.

Warnstreiks sind – wie andere Streikformen auch – nach dem Ultima-Ratio-Prinzip erst zulässig, wenn die Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Es besteht keine Verpflichtung einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeber einen Warnstreik vorher anzukündigen. Eine Verpflichtung zur gezielten Vorankündigung von Streikmaßnahmen im Allgemeinen und von Warnstreiks im Besonderen ist bislang von der Rechtsprechung nicht anerkannt worden. Streiks dürfen überraschend angesetzt werden, folglich haben die Arbeitnehmer das Recht, ihre Absichten hinsichtlich weiterer Arbeitsniederlegungen zu verschweigen. Andernfalls verlöre ein Warnstreik an Wirkung bis hin zur Wirkungslosigkeit. Schließlich hat ein Arbeitgeber, dem nach Ablauf der Friedenspflicht Warnstreiks angekündigt wurden, die Möglichkeit, sich vorab darauf einzustellen.

Die Gewerkschaft kündigt die Tage des Warnstreiks in München normalerweise ein paar Tage vorher an. Daraufhin fragt das Referat für Bildung und Sport in den Einrichtungen nach, welche Kolleginnen und Kollegen voraussichtlich streiken werden und welche Einrichtungen geschlossen bzw. geöffnet sind.

Trotz der hohen Streikbereitschaft bei den Beschäftigten des Erziehungsdienstes ist es dem Referat für Bildung und Sport bei den letzten beiden Streiktagen gelungen, dass ca. 40% der Einrichtungen geöffnet blieben. Das ist jedoch immer abhängig von der Kulanz der Beschäftigten, da diese nicht verpflichtet sind, dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob sie am Streik teilnehmen werden.

Ferner kann die Landeshauptstadt München als Arbeitgeberin niemanden verbieten, am Streik teilzunehmen.

Aus diesen Gründen ist die Installation eines Notprogrammes nicht möglich. Die Landeshauptstadt München organisiert nach Streikaufruf den Notbetrieb bei den Einrichtungen. Die Eltern werden vom Krisenstab des Referates für Bildung und Sport, Abteilung KITA, über den Streik und die Folgen vorab informiert.

Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit mit dem vorliegenden Antwortschreiben abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

